

ANFRAGE von Hans-Peter Amrein (parteilos, Küsnacht)

betreffend Notenabzug bei «nicht gendergerechter» Sprache an Zürcher Schulen

Die folgenden Zürcher Fachhochschule verfügen über einen «Leitfaden geschlechtergerechte Sprache»: PH Zürich, HWZ, ZHDK, ZHAW.

Nun hat die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) ihren internen «Sprachleitfaden» gendergerecht überarbeitet und macht Empfehlungen für eine «diskriminierungsfreie» Sprache. Mit einem Geleitwort des Rektors versehen, scheint der Duden überarbeitet worden zu sein.

Und nicht nur das - gemäss dem Mediensprecher der Schule (Tagesanzeiger vom 21.9.22) haben die Dozierenden die Freiheit «die gendergerechte Sprache als Bewertungskriterium festzulegen». Dies müsse jedoch vorher angekündigt werden. Ebenfalls liege es im Ermessen der Dozierenden, ob und wie stark die gendergerechte Sprache in die Noten einflüsse.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Darf eine staatliche Bildungsinstitution in unserem Land und/oder im Kanton Zürich Notenabzüge für «nicht gendergerechte» Sprache machen, respektive ihre Benotung einer vordefinierten, «gendergerechten» Sprache unterwerfen? Wenn ja, basierend auf welchen Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Verfügungen? Bitte um tabellarische Auflistung Rechtsgrundlagen, respektive der entsprechenden nationalen und kantonalen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und der betreffenden Paragraphen.
2. Sollte Frage 1. wider Erwarten durch den Regierungsrat bejaht werden, so bitte ich um Erläuterung, wie eine entsprechende «gendergerechte» Bewertungsskala maximal aussehen darf?
3. Kann eine fachlich einwandfreie, ja sogar eventuell hervorragende (Forschungs- oder Fach-) Arbeit aufgrund «nicht gendergerechter Sprache» (d.h. vom «Leitfaden gend- oder geschlechtergerechte Sprache» einer staatlichen Zürcher Schule abweichend und sich etwa an den Duden anlehnend) als ungenügend bewertet werden? Und kann eine genügende Facharbeit aufgrund einer «nicht oder ungenügend gendergerechten» Bewertung als gesamthaft ungenügend bewertet werden?
4. Kann aufgrund einer als «nicht- oder ungenügend gendergerecht» bewerteten Arbeit an einer staatlichen Bildungsinstitution im Kanton Zürich ein Notendurchschnitt nicht erreicht und demzufolge eine Promotion verfehlt werden? Wenn ja, befürwortet der Regierungsrat sowjetische Zustände in unserem Kanton und an unseren Schulen? Und wenn ja, wann will der Regierungsrat eine Gesinnungspolizei an unseren Schulen oder im ganzen Kanton Zürich einführen?
5. Ist es möglich, dass aufgrund einer solchen Bewertung einem Studenten mit herausragender wissenschaftlichen Qualifizierung kein Stipendium ausgesprochen oder generell Studenten ein Diplom nicht verliehen respektive «verweigert» wird?

Hans-Peter Amrein